

Baudirektion des Kantons Zug  
Herr Regierungsrat Heinz Tännler  
Aabachstrasse 5  
Postfach 857  
6301 Zug

Zug, den 25. Juni 2013

## **Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Gewässer (GewG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Tännler

Vorab möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken, zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Gewässer Stellung nehmen zu können. Die Lösung, welche uns der Regierungsrat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf präsentiert, ist unseres Erachtens praxistauglich und handhabbar. Gerne nehmen wir nachfolgend zu den wesentlichsten Punkten der Vorlage Stellung.

### **1. Zeitpunkt der Gesetzesrevision - parlamentarische Vorstösse**

Die Thematik des Gewässerraums hat seinen Ursprung im Bundesrecht, d.h. im Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie in der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften zum Gewässerraum hat in der Folge verschiedene politische Reaktionen ausgelöst.

Im eidgenössischen Parlament sind verschiedene Vorstösse hängig; unter anderem verlangte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, dass der Bundesrat beauftragt werden solle, im Rahmen der Umsetzung des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gewässerschutzgesetzes (Revitalisierung der Gewässer) die Gewässerschutzverordnung in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ändern und dabei u.a. den Interessen der Landwirtschaft und dem Interesse nach einer Verdichtung des Baugebietes stärker Rechnung zu tragen.

In Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums sind auch Standesinitiativen eingereicht worden, welche im Wesentlichen in dieselbe Richtung zielen; das GSchG soll angepasst und der Gewässerraum oder mindestens die Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums sollen

gelockert werden. Auch im Kanton Zug gibt es einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss von Kantonsrat Thomas Rickenbacher mit der Forderung nach einer Standesinitiative.

Man kann sich nun fragen, ob die Anpassung des kantonalen Rechts an die Bundesvorschriften nicht aufgeschoben werden soll, bis die Diskussionen auf Bundesebene ein Ende gefunden haben. Andernfalls besteht die Gefahr, dass kurz nach Inkrafttreten des kantonalen Rechts aufgrund von Änderungen des Bundesrechts erneuter Anpassungsbedarf entsteht. Es ist jedoch zu bedenken, dass diese Vorstösse auf Bundes- und kantonaler Ebene nicht verhindern, dass das geltende Recht zur Anwendung gelangt. Die Vorschriften des GSchG sowie der GSchV sind geändert und seit mehr als zwei Jahren in Kraft. Damit ist die Rechtslage klar. Hinzu kommt, dass die Übergangsbestimmung der GSchV in Bezug auf den Gewässerraum für das Baugebiet derart klar ist, dass es sich wohl kein Kanton leisten kann, mit der Umsetzung des Gewässerraums im kantonalen Recht zuzuwarten. Die Behandlung der Vorstösse sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene ist noch offen. Sollten sie schliesslich erheblich erklärt werden, wird deren Umsetzung nochmals einige Zeit in Anspruch nehmen. Dass gegen deren Umsetzung die Fischer und Fischerinnen das Referendum ergreifen werden, ist aufgrund ihrer zurückgezogenen Initiative "Lebendiges Wasser" ebenfalls nicht auszuschliessen. Die künftige Entwicklung ist unklar. Demgegenüber ist die heutige Ausgangs- und Rechtslage klar und eindeutig. Zu Recht hat der Regierungsrat die Umsetzung des bundesrechtlichen Gewässerraums ins kantonale Recht umgehend an die Hand genommen. In diesem Vorgehen ist er zu unterstützen.

## **2. Pauschalisierte Ausscheidung des Gewässerraums**

Namentlich für die kleinen Gewässer bis zu einer Sohlenbreite von fünf Metern drängt sich eine weitgehend pauschalisierte, auf Formeln beruhende, gesetzliche Abstandslösung auf. Damit kann der Gewässerraum bei kleinen offenen Gewässern, welche rund 80 % der gesamten zugerischen Gewässer ausmachen, sehr effizient festgelegt werden. Sowohl der Verlauf des Gewässerraums eines natürlichen Bachs als auch die Breite der Sohle variieren teilweise erheblich. Diese Faktoren wirken sich auf die Ausdehnung des Gewässerraums aus. Während der Gewässerraum planlich wohl noch dargestellt werden kann, wird es in der Praxis namentlich für die Bauern und Bäuerinnen im Feld nicht mehr feststellbar sein, wo der Gewässerraum genau verläuft. Das gesamte Gelände entlang von Gewässern müsste also markiert oder verpflockt werden, was weder vorstellbar, realistisch noch handhabbar ist. Zudem ist es auch schwierig, die Einhaltung der Nutzungseinschränkungen zu kontrollieren. Diese Gründe sprechen für eine Pauschalierung. Ebenfalls pauschalisiert soll der Gewässerraum für Gewässer innerhalb der Bauzonen festgelegt werden, soweit es sich um dicht überbaute Gebiete handelt.

Nur die grösseren Gewässer mit einer Sohlenbreite von mehr als fünf Meter sowie Gewässer in Schutzzonen bedürfen einer einzelfallweisen und weitergehenden Betrachtung. Mit diesem Vorgehen bleibt der Verwaltungsaufwand für die Ausscheidung des Gewässerraums verhältnismässig, insbesondere im Gegensatz zu anderen Kantonen, die eine einzelfallweise Festlegung des Gewässerraums für kleine und grosse Gewässer vorsehen wollen. Diese Festlegung des Gewässerraums unterstützen wir vollumfänglich.

Im Kanton Zug gilt bis heute für Landwirte im Einzugsgebiet des Zugersees als seeexterne Sanierungsmassnahme beidseits der Gewässer ein Düngeverbotsstreifen von je zehn Metern Breite. Diese Einschränkung müssen die Landwirte weitgehend entschädigungslos dulden. Sie

werden nur bei unverhältnismässiger Betroffenheit entschädigt. Diese Düngeverbotsstreifen sollen nun aufgehoben und durch den Gewässerraum ersetzt werden. Diese Lösung ist wichtig, damit entlang von Gewässern im Kanton Zug nur noch ein Gewässerraum massgebend sein wird, der sämtliche anderen kantonalen Dünge- und Bewirtschaftungseinschränkungen konsumiert. Die SVP unterstützt diese Lösung und steht für diese Vereinfachung ein. Hinzu kommt, dass der Bund die Nutzungseinschränkungen innerhalb des Gewässerraums via Direktzahlungen als extensive Flächen entschädigt.

Sollten jedoch auf Bundesebene die Nutzungsvorschriften oder die Ausdehnung des Gewässerraums aufgrund der parlamentarischen Vorstösse oder aus anderen Gründen angepasst werden, muss der Regierungsrat bereit sein, eine Anpassung des kantonalen Rechts zu prüfen und im Bedarfsfall dem Kantonsrat umgehend Antrag auf entsprechende Anpassung des kantonalen Gewässergesetzes zu stellen. Gleichzeitig ist auch anzustreben, dass der Gewässerraum nicht nur sämtliche kantonalen Dünge- und Bewirtschaftungseinschränkungen, sondern auch die bundesrechtlichen Vorgaben konsumiert. Dies hätte den Vorteil, dass mit dem Gewässerraum sämtliche anderen Abstands- und Nutzungsvorschriften des Bundes und des Kantons Zug aufgehoben bzw. konsumiert werden könnten.

### **3. Weitere Anpassungen des GewG**

Die vorliegende Teilrevision des GewG bietet auch die Möglichkeit, weitere notwendige Anpassungen, vorzunehmen. Die SVP unterstützt dieses Vorgehen, zeigt sich doch, dass die Anpassungen zu einer Präzisierung des GewG führen werden. Dies dient nicht zuletzt den Adressaten dieses Erlasses.

### **4. Motion Rickenbacher**

Die Zuger Landwirte haben mit der Nutzung des Umgeländes der Gewässer, unter Einhaltung des rund zehn Meter breiten Düngeverbotsstreifens, bereits seit Jahren einen grossen Beitrag zu den seeexternen Sanierungsmassnahmen des Zugersees geleistet. Vorliegend gibt aber das Bundesrecht mit den bundesrechtlichen Bewirtschaftungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums zu Diskussionen Anlass geben, worauf auch die Motion Rickenbacher abzielt.

Die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums wird gemäss GSchG an die Anforderungen gemäss der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV, SR 910.13) gekoppelt. Damit wird der früheste Schnittzeitpunkt vorgegeben. Je nach Topographie und Bewirtschaftungsart des Gewässerraums können daraus Einschränkungen in der Beweidung entstehen, nicht zuletzt aufgrund des ausserordentlich dichten Gewässernetzes im Kanton Zug. Mit der Vorgabe des frühesten Schnittzeitpunkts und den Beweidungseinschränkungen werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen teilweise stark zerstückelt und eine sinnvolle Bewirtschaftung wird massiv erschwert.

Hier setzt die Motion an. Die Problematik liegt vornehmlich in der Auslegung des Begriffs „extensive Bewirtschaftung“ innerhalb des Gewässerraums. Es ist vom Kanton Zug beim Bund darauf hinzuwirken, dass eine Anpassung der Auslegung dieses Begriffs in dem Sinne angesprochen wird, als im Gewässerraum auf die Festlegung des frühesten Schnittzeitpunkts sowie Einschränkungen in der Beweidung verzichtet werden soll. Insofern unterstützt die SVP sowohl den Motionär als auch den Regierungsrat. Mit der Erheblicherklärung kann die Motion abge-

schrieben werden, in dem der Regierungsrat beauftragt wird, dem Bund eine entsprechende Standesinitiative einzureichen.

## 5. Fazit

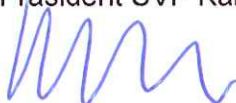
Im Sinne eines Fazits können wir festhalten, dass

- sich das GewG in den mehr als zwölf Jahren seit seinem Erlass samt der ersten Teilrevision vom 30. Oktober 2008 bewährt hat;
- die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Raumbedarf der Gewässer im Kanton Zug pragmatisch, vollzugstauglich und effizient erfolgt;
- die punktuellen Anpassungen des GewG nachvollziehbar sind und die kantonale Gewässergesetzgebung weiterhin schlank gehalten wird. Es wird deshalb nicht nur neues Recht geschaffen, sondern es werden auch überholte Bestimmungen aufgehoben.

Gerne gehen wir davon aus, dass Sie unsere Anliegen in die Kantonsratsvorlage einfließen lassen und bedanken uns abschliessend für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Markus Hürlimann  
Präsident SVP Kanton Zug



Thomas Werner  
Kantonsrat

